



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 134. Haupt-Gattungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

fen. Die Zahl derselben geht nicht über 8, und werden die Holzfuhrn gewöhnlich im Herbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihnachtsfuhrn. Auch erhalten einige Untertanen dafür jährlich Handdienstage, weil sie in vorkommenden Fällen die Braut- und Leichenwagen fahren. So leistet z. B. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Bicker N. 3. daselbst jährlich drey Handdienste, wofür dieser jene Fuhrn der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtorn, Hühnern und dergl.

§. 134. Die gewöhnlichen und bekanten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf drey Sattungen, nämlich: den rauhen, Sack- oder Korn- und den Fleisch- oder Blutzehnten ein. Gewöhnlich ist es der rote Theil der Früchte und das rote Stück des Viehes. Einige wenige Zehntherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggeführt werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich beim Aufbinden des Kornes denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Gefahr liegen.

Das

Das Wegfahren der Früchte von einem zehnbaren Stück Lande darf nicht eher, als bis die Früchte auf demselben schon ganz gebunden worden, geschehen.

Beim Zehntausziehen kann von einem Stücke außs andere, wenn sie einem Herrn gehören, unmittelbar zusammen liegen und mit einerley Korn besäet sind, fortgezählt werden; nicht aber, wenn ein fremdes Stück Land, oder ein, dem nämlichen Eigenthümer zwar zugehöriges hingegen, mit anderem Korn bestelltes, Stück Land dazwischen liegt.

In diesen letzten Fällen wird das Zählen auf dem andern Stücke des nämlichen Eigenthümers beim ersten Schaufe, Bunde, oder Gehne wieder angefangen, und wenn zuletzt nur neun oder weniger übrig bleiben, von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrig bleibenden Schöfse, um den Zehntherrn zu verborthellen, größer, als die übrigen, gebunden wären; in welchem Falle diesem oder seinem Einsammler freysethet, jene loszubinden und den zehnten Theil davon zu nehmen.

Wenn jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stück Land, oder nur eins von einer Art Frucht hat, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen kann und darauf keine zehn Schöfse sich befinden, so ist der Zehntherr besugt, davon den zehnten Theil zu nehmen.

Der Zehntherr darf das Zählen anfangen, von welchem Ende er will, und wenn er eine Ungleichheit der Schöfse bemerkt, so ist es ihm erlaubt,

laubt, den eilften, neunten oder einen andern zu nehmen.

Die auf dem Lande zusammengesetzten Häufe müssen zur Erleichterung des Auszugs aus 10 oder 20 Bunden oder Schöfen bestehen, und die am Ende unter 10 übrig bleibenden allein gesetzt werden.

Der Zehnherr ist befugt, den Zehnten in natura auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, der dafür das bedingene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Zehnherrn anführen oder darauf im Urtheile gesehen werden kann, es wäre denn, daß ein Widerspruch und darauf verfloßene gesetzliche Verjährungszeit erwiesen würde.

Wenn bey Menschengedenken der Zehnten nicht in natura ausgezogen ist, und der Zehntpflichtige eine Ausnahme gewisser, in der Zehntflur belegenen, Grundstücke sich anmaßen will, so muß er diese Exemption beweisen. Sind aber erweislich bey dem vormaligen Zehntauszuge einige Grundstücke zehntfrey besessen worden, so hat es dabey so lange bis die Zehntbarkeit erwiesen ist, sein Bewenden.

Weiden, Wiesen und Gärten dürfen von dem zehntbaren Acker nicht gemacht, noch diese zum Nachtheile des Zehnherrn ohne dessen Bewilligung verändert werden; dagegen bleiben zehntfreye Hudekämpfe, Wiesen, Gärten 2c., wenn sie der Eigenthümer umbricht und besäet, von der Zehntabgabe frey.